



kompost  
& biogas  
verband

### Österreich

Franz-Josefs-Kai 13, 1010 Wien

T. 0043 1-8901522

F. 0043 810 9554 063965

E. buero@kompost-biogas.info

I. [www.kompost-biogas.info](http://www.kompost-biogas.info)

Franz Kirchmeyr

Wien, 07. März 2024

## Stellungnahme zur Konsultation betreffend die Evaluation der EU-Nitratrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme betreffend die Evaluation der EU-Nitratrichtlinie.

Die EU-Nitratrichtlinie hat zum Ziel, Verunreinigungen des Grundwassers durch landwirtschaftliche Nitratreinträge zu vermeiden. In der EU-Nitratrichtlinie ist auch ein **Grenzwert für organische Dünger inklusive Wirtschaftsdünger in Höhe von 170 kg/ha und Jahr Stickstoff** festgelegt. Diese Vorgabe muss aus unserer Sicht differenzierter betrachtet werden, sodass der Kreislaufgedanke durch das Recycling der wertvollen Nährstoffe und organischen Stoffe, die im Dung/Gärrest enthalten sind, besser verwirklicht wird.

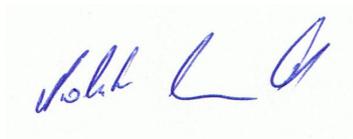
**Gärprodukte sind nicht mit unvergorener Gülle/Mist gleichzusetzen.** Gärprodukte enthalten einen höheren Anteil an leicht verfügbaren Mineralstoffen (z.B. Stickstoff) als unvergorener Mist. Die Vergärung von Mist in einer Biogasanlage erhöht also dessen Düngewert. Stickstoff aus Vergärung hat eher mineraldüngerähnliche Wirkung und ist daher die Begrenzung in Höhe von 170 kg/ha und Jahr Stickstoff ungerechtfertigt. Gärprodukte enthalten auch weniger biologisch abbaubaren organischen Stickstoff als unvergorener Mist/Gülle, was zu einem geringeren Risiko von Nitratauswaschung führt. Dies bestätigen mehrere Studien. Im Vergleich zu synthetischen Düngemitteln wurde das Risiko oft als gleich oder sogar als weniger signifikant als bei synthetischen Düngemitteln nachgewiesen. Die flüssigen Fraktionen des Gärproduktes, die den RENURE-Kriterien entsprechen, gelten vom Joint Research Center als sicher für die Umwelt. Darüber hinaus kann das Risiko durch geeignete landwirtschaftliche Praktiken in Bezug auf Ausbringungszeitpunkt, Anwendung und Lagerung des Gärproduktes gemindert werden.

Im Rahmen der Evaluierung fordern wir daher:

- Düngemittel aus Wirtschaftsdünger sollen unter folgenden Bedingungen nicht mehr unter Artikel 2g in Verbindung mit Anhang 3 fallen:
  - Es soll eine **Differenzierung in Artikel 2g** erfolgen, wonach Wirtschaftsdünger, der vergoren wird, nicht mehr unter Art. 2g der Nitratrichtlinie fällt.
  - Aufbereiteter **Wirtschaftsdünger, der eine Anerkennung nach der Düngemittelverordnung hat**, soll jedenfalls **nicht mehr der Begrenzung von 170 kg/ha und Jahr Stickstoff unterliegen**.
- Aufbereiteter **Wirtschaftsdünger, der eine Anerkennung nach der Düngemittelverordnung hat**, soll **nicht als „aus Wirtschaftsdüngern hergestellt“ zu deklarieren** sein müssen.
- Die **Unterstützung der Entwicklung von Technologien**, welche eine Rückgewinnung der Nährstoffgehalte im Sinne der Kreislaufwirtschaft im Rahmen einer sicheren Verarbeitung der Gärprodukte bewirken.

*Mit freundlichen Grüßen,*

*Bundesvorstand Kompost & Biogas Verband Österreich*



*Norbert Hummel*



*Bernhard Seidl*